

# Statuten für Kirchenchor Root

## I Name und Zweck

1. Der Kirchenchor Root besteht seit 1884 und ist ein kirchlicher Verein im Sinne von Art. 60ZGB ff in der Pfarrei Root.
2. Der Kirchenchor Root ist Mitglied des Kath. Kirchenmusikverbandes des Kantons Luzern (KKVL) und gleichzeitig des Kirchenmusikverbandes des Bistums Basel (KMV Bistum Basel).
3. Der Kirchenchor Root bezweckt vor allem die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten in der Pfarrei Root, im Sinn und Geist der kirchlichen Liturgie und der hierüber bestehenden Vorschriften. Er leistet zudem einen Beitrag an das kulturelle Leben der Pfarrei Root durch Pflege und Förderung des geistlichen und weltlichen Chorgesanges und der gesellschaftlichen, kameradschaftlichen Beziehungen. Er kann kirchliche und weltliche Konzerte durchführen und sich ebenfalls an nicht-musikalischen Veranstaltungen beteiligen. Der kirchenmusikalische Dienst darf aber dadurch nicht geschmälert werden.

## II Mitgliedschaft

4. Der Kirchenchor Root besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.  
*A) Aktivmitglieder*
5. Aktivmitglied kann werden, wer stimmlich und musikalisch befähigt ist und sich mit den Bestimmungen unter Art. 3 einverstanden erklärt. Die Aufnahme erfolgt unter Antrag des Vorstandes an der ordentlichen GV nach mindestens zwei-monatigem aktiven Mitmachen im Verein und erfordert das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Das Aktivmitglied verpflichtet sich, die Interessen des Chores zu wahren, die Proben und Aufführungen regelmässig zu besuchen oder sich im Verhinderungsfalle zu entschuldigen. Längere Unterbrüche in der Vereinstätigkeit sind mit Begründung dem Vorstand mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
7. Jedes Vereinsmitglied ist angehalten, den Vorstand nach Möglichkeit zu unterstützen in praktischer und moralischer Hinsicht.
8. Unter anderem kann/soll die Materialverwaltung von einem oder mehreren Mitgliedern übernommen werden. Diese Aufgabe umfasst die geordnete Aufbewahrung und Herausgabe der Musikalien in Absprache mit dem Chorleiter.
9. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden muss.
  - b. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Interessen des Chores zuwiderhandelt oder länger als zwei Monate unentschuldigt den Proben und Aufführungen fernbleibt.
10. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch eine Stimmenmehrheit des Vorstandes beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dieser Ausschluss tritt per sofort in Kraft.
11. Nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle seine Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

### *B) Ehrenmitglieder*

12. Ehrenmitglied kann werden:
- a. wer dem Verein mindestens 25 Jahre als Aktivmitglied angehört
  - b. wer sich um den Verein besondere Dienste erworben hat

Die Ernennung erfolgt durch Antrag des Vorstandes an der Ordentlichen Generalversammlung und wird durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Aktiven Ehrenmitgliedern kann nach Möglichkeit der Kostenanteil für die Chorreise reduziert werden.

Nicht mehr aktive Ehrenmitglieder werden jährlich mindestens zu einem Vereinsanlass eingeladen. Die entsprechende Einladung erfolgt schriftlich und rechtzeitig.

Zudem sind sie bei anderen gesellschaftlichen Anlässen des Vereines willkommen.

Auf Wunsch können sie an den Vereins-Reisen gegen Bezahlung der Reisekosten teilnehmen.

### **III Organe des Vereins**

13. Organe des Vereins sind:
- A) die Generalversammlung
  - B) der Vorstand
  - C) die Rechnungsrevisoren

#### *A) Die Generalversammlung*

14. Die GV findet ordnungsgemäss einmal jährlich statt. Hierzu sind sämtliche Aktivmitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Ordentliche Traktanden sind:

- Eröffnung, Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Tätigkeitsbericht des Chorleiters
- Rechnungsablage und Revisorenbericht
- Ausblick ins neue Vereinsjahr
- Mutationen: Aufnahmen, Austritte
- Wahlen
- Ehrungen
- Verschiedenes

15. Mitgliederanträge, welche an der GV behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
16. Alle Abstimmungen an der GV werden in der Regel offen vorgenommen. Entscheidend ist das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. 1/3 der Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Das Zurückkommen auf gefasste Beschlüsse erfordert 2/3 der Stimmen. Die GV-Beschlüsse sind auch für abwesende Mitglieder verbindlich.
17. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von 1/5 der Aktivmitgliedern verlangt werden. Sie bedarf einer vorhergehenden schriftlichen Einladung. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 der Aktivmitglieder nötig.

### *B) Der Vorstand*

18. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3 Aktivmitgliedern. Folgende Chargen müssen besetzt sein:

1. Präsidium
2. Aktuariat
3. Kasse

Der Chorleiter ist von Amtes wegen im Vorstand vertreten.

Das Amt des Präses wird von einem Mitglied des Pfarreiteams wahrgenommen.

Das Pfarreiteam schlägt eine geeignete Person vor, welche mit der Liturgie vertraut ist.

Der Vorstand des Kirchenchors kann diesen Vorschlag annehmen oder zurückweisen.

Die Vorstandsmitglieder regeln unter sich die Vertretung für die jeweiligen Chargen im Vorstand, inklusive Vizepräsidium.

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden an der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt separat, der übrige Vorstand wird in globo gewählt.

Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand ist schriftlich zu begründen und bedarf einer Frist von mindestens 3 Monaten.

19. Dem Präses obliegt die geistliche Betreuung des Chores. Zusammen mit dem Chorleiter ist er für die liturgisch-musikalische Gestaltung der Gottesdienste besorgt.
20. Der Chorleiter gestaltet und leitet die Proben und Aufführungen. Er ist für die musikalische Ausbildung des Chores besorgt. Er beschafft im Einvernehmen mit dem Vorstand die nötigen Musikalien.
21. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt mit dem Kassier oder dem Aktuar die Kollektiv-Unterschrift. Bei Stimmgleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu.
22. Der Aktuar verfasst die Protokolle und besorgt nach Weisungen des Vorstandes die Vereinskorrespondenz. Er ist für die Mitgliederverzeichnisse zuständig.
23. Der Kassier besorgt nach Weisung des Vorstandes das gesamte Kassawesen und legt an der GV darüber Rechenschaft ab. Die Rechnung ist vorgängig rechtzeitig samt allen Belegen den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu übergeben.

### *C) Die Rechnungsrevisoren*

24. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Dieser wird mündlich vorgetragen und der Versammlung zur Genehmigung und Ablage vorgelegt.

## **IV Finanzen**

25. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Beitrag der Kirchgemeinde Root
  - Erträge aus Veranstaltungen
  - Schenkungen, usw.
  - Gönnerbeiträgen

26. Unter den Ausgaben figurieren ordnungsgemäss:
- Ausgaben für die GV, gesellige Anlässe und Chorreise
  - Kosten für Anschaffung weltlichen Liedmaterials
  - Geschenke
  - Delegationsspesen
  - Korrespondenz- und Büroauslagen, Spesen des Vorstandes
  - Vorstandessen, sofern die Vorstandsarbeit ehrenamtlich erfolgt
27. Für Ausgaben, welche nicht unter Ziffer 26 aufgeführt sind, hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von CHF 1000.-- pro Jahr. Ausserordentliche Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, müssen budgetiert und von der GV genehmigt werden.
28. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung wird ausgeschlossen.

## **V Proben und Aufführungen**

29. In der Regel findet jede Woche an einem festgelegten Abend eine Probe statt. Der Chorleiter kann bei Bedarf Spezialproben ansetzen oder Proben ausfallen lassen.
30. Über den Probenbesuch und die Aufführungen lässt der Vorstand ein Verzeichnis führen. Absenzen sind, wenn immer möglich, im Voraus zu melden.

## **VI Allgemeine Bestimmungen**

31. Der Verein hält zum Fest der Heiligen Cäcilia einen Gedenkgottesdienst für die lebenden und verstorbenen Vereins- und Ehrenmitglieder. Dies kann auch in der ordentlichen Sonntagsmesse vor oder nach dem 22. November erfolgen.
32. Der Kirchenchor singt nach Möglichkeit an der Beerdigung und/oder am Dreissigsten von Aktivmitgliedern. Ebenso ist es begrüssenswert, an Beerdigungen oder Dreissigsten von ehemaligen Mitgliedern zu singen, sofern dies von Angehörigen gewünscht wird.
33. Im Falle der Auflösung des Chores durch Beschluss der GV mit Zweidrittels-Mehrheit sind die Gelder, Musikalien und anderen Vermögenswerte des Vereins der römisch-katholischen Kirchgemeinde Root für kirchenmusikalische Zwecke zu übergeben.
34. Alle Statutenänderungen werden an einer GV beschlossen und erfordern Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder

Im Interesse der Lesbarkeit wurden in diesem Dokument die Chargen und Personenbeschreibungen in männlicher Form geschrieben. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint. Die vorliegenden Statuten wurden am 23. Januar 2014 von der Generalversammlung verabschiedet und ersetzen diejenigen vom 26.01.1987.

Präsidentin: Bernadette Pürro

Aktuar: René Frey

Genehmigt durch den Vorstand des Katholischen Kirchenmusikverbands des Kantons Luzern/ KKV  
Emmenbrücke, 31.3.2014

Präsident: Peter Amrein